

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 531 bis 575

## Amtliche Bekanntmachungen

### **8. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 4. Dezember 2024**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738),
- § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 11.07.2001 (zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2024), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 24 vom 10. August 2001, Seite 281 wird wie folgt geändert:

- 1.** § 1 Ziffer 1. a) wird um folgende Regelung ergänzt:

für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft  
(Grundsteuer A)  
ab dem Kalenderjahr 2025 329 v.H.

- 2.** § 1 Ziffer 1. b) wird um folgende Regelungen ergänzt:

für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und für die bebauten Grundstücke, die gem. § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B Nichtwohngrundstücke)  
ab dem Kalenderjahr 2025 1.469 v.H.

für die bebauten Grundstücke, die gem. § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B Wohngrundstücke)  
ab dem Kalenderjahr 2025 886 v.H.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Vorstehende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 4. Dezember 2024

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Frau Mareczek  
Tel.-Nr.: 0203 283-2263*



**12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 4. Dezember 2024**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung.

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 46 vom 30.12.2002, S. 410 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 8 vom 15.03.2024, S. 60 bis 62) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 1 beträgt pro Apparat und Monat 24 v. H. des Einspielergebnisses.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Vorstehende 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 4. Dezember 2024

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Herr Fengels  
Tel.-Nr.: 0203 283-8851*

## **Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW**

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 09.12.2024, Aktenzeichen 21-33 PÜ 232 000 532 712, an Abdelhlim, Ashraf, zuletzt wohnhaft Javastr. 52/B, 47059 Duisburg / Peterstal 36, 47051 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 506, Montag - Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Püttmann, Tel.-Nr.: 0203 283 2253

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 03.12.2024, Aktenzeichen 51-42/95, an Ruslan Sharipo, zuletzt wohnhaft Ukraine. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 119, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Peltz, Tel.-Nr.: 0203 283-3586

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 03.12.2024, Aktenzeichen 232 000 381 030 (HaB GwSt 2016 - 2020 + SZ), an Jacques Yilmaz Akgün , zuletzt wohnhaft Leuthenstr. 2, 46149 Oberhausen. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 708, Montag - Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Cukovic , Tel.-Nr.: 0203 283-8232

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 19.11.2024, Aktenzeichen 222502992070 SB 123, an Nikola Kovacevic, zuletzt wohnhaft Apostelstr. 20, 47119 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 404, Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Schönemann, Tel.-Nr.: 02032836328

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 04.12.2024, Aktenzeichen 51-42/91 St Nato.Pol, an Herrn Viktor Mykolaiovych Natoloka, zuletzt wohnhaft in der Ukraine. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 304, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Staek, Tel.-Nr.: 0203/283-7581

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 04.12.2024, Aktenzeichen 32-21-1 Gl, an Mohamad Alfajr, zuletzt wohnhaft Am Beeckbach 29, 47139 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Theodor-Heuss-Str. 80, 47167 Duisburg, Zimmer 226, montags bis freitags, außer dienstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Glaw, Tel.-Nr.: 0203-2834812

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 05.12.2024, Aktenzeichen 51-42/95 Stf 27264, an Herrn Mustafa Moussa El Hasi, zuletzt wohnhaft Burgwall 15, 38444 Wolfsburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Steffens, Tel.-Nr.: 0203 283 8428



des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 05.12.2024, Aktenzeichen 222999038994SB104 , an Ali, Yashar Smail, zuletzt wohnhaft Sandstr.27 47169 Duisburg . Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 401, Mo-Fr in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Petersen, Tel.-Nr.: 0203-2834672

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 05.12.2024, Aktenzeichen 222999038994SB104, an Ali, Yashar Smail, zuletzt wohnhaft Sandstr. 27 47169 Dzuisburg . Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 401, Mo-Fr in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Petersen, Tel.-Nr.: 0203-2834672

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 06.12.2024, Aktenzeichen 232 000 412 580, an die Firma BauTax GmbH, zuletzt wohnhaft Fuggerstr. 7-11 in 41468 Neuss. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 503, Mo. - Do. in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Spliethoff, Tel.-Nr.: 0203/283-3127

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 05.12.2024, Aktenzeichen 32-21-1 Ak, an Andreas Systemmann, zuletzt wohnhaft Bonhoefferstr. 10, 47178 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Theodor-Heuss-Str. 80, 47167 Duisburg, Zimmer 226, montags bis freitags, außer dienstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Akkari, Tel.-Nr.: 0203-2834932

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 06.12.2024, Aktenzeichen 232 000 461 319, an Mitko Kolev Borisov, zuletzt wohnhaft Nr. 36 Prohlada Str., 4000 Plovdiv, Bulgarien. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 708, Montag - Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Breitfeld, Tel.-Nr.: 0203/283-7668

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 09.12.2024, Aktenzeichen 232 000 483 401, an Herrn Suat Hayri Abatu, zuletzt wohnhaft Bahnhofstr. 151a in 47137 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 503, Mo. - Do. in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Spliethoff, Tel.-Nr.: 0203/283-3127

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 09.12.2024, Aktenzeichen 232 000 240 487, an Herrn Thorsten Erwin Westphal, zuletzt wohnhaft An der Geis 77 in 47228 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 503, Mo. - Do. in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Spliethoff, Tel.-Nr.: 0203/283-3127

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 09.12.2024, Aktenzeichen 51-42/91 EII 94965, an Venelin Kovachev, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 216, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Ellersiek, Tel.-Nr.: 0203-283/5658

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 09.12.2024, Aktenzeichen 51-42/91 EII 94964, an Venelin Kovachev, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 216, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Ellersiek, Tel.-Nr.: 0203-283/5658

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 09.12.2024, Aktenzeichen 51-42/95, an Stanislav Sikach, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 119, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Peltz, Tel.-Nr.: 0203 283-3586

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 15.11.2024, Aktenzeichen 51-42/91 Be 60588, an Stefan Dannapfel, zuletzt wohnhaft Theodorstr. 21, 47178 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, Zimmer 308, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Becker, Tel.-Nr.: 0203 283 5394

### **Hinweis:**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden die vorstehend genannten Dokumente zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



**Bekanntmachung der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3220053361 (alt 120053368), 3241047939 (alt 141047936), 4200676544 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 29. November 2024

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Windpark Fleetmark II GmbH & Co. KG gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW**

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Fleetmark II GmbH & Co. KG hat am 04. Juli 2024 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wie folgt festgestellt:

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Fleetmark II GmbH & Co. KG stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 in der vorgelegten und geprüften Form fest.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02. Januar 2025 bis 30. Januar 2025 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg**, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Windpark Fleetmark II GmbH & Co. KG

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Windpark Fleetmark II GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Windpark Fleetmark II GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)

festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzuge-

ben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine

wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ablei-



Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg**, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg**, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsergebnisse, einschließlich etwaiger bedeutender Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Windpark Koßdorf III GmbH & Co. KG

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Windpark Koßdorf III GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Windpark Koßdorf III GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Duisburg, den 10. Mai 2024

PKF Fasselt  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hünger                      Kawaters  
Wirtschaftsprüfer        Wirtschaftsprüfer

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Windpark Koßdorf III GmbH & Co. KG gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW**

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Koßdorf III GmbH & Co. KG hat am 04. Juli 2024 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wie folgt festgestellt:

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Koßdorf III GmbH & Co. KG stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 in der vorgelegten und geprüften Form fest.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02. Januar 2025 bis 30. Januar 2025 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des



Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.



- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutender Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 10. Mai 2024

PKF Fasselt  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hünger                      Kawaters  
Wirtschaftsprüfer        Wirtschaftsprüfer

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Windpark Staustein GmbH & Co. KG gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW**

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Staustein GmbH & Co. KG hat am 04. Juli 2024 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wie folgt festgestellt:

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Staustein GmbH & Co. KG stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 in der vorgelegten und geprüften Form fest.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02. Januar 2025 bis 30. Januar 2025 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg**, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Windpark Staustein GmbH & Co. KG

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Windpark Staustein GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Windpark Staustein GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen

Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Über-

einstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermit-

telt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den



tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 10. Mai 2024

PKF Fasselt  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hünger                      Kawaters  
Wirtschaftsprüfer        Wirtschaftsprüfer

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der RheinEnergie-Stadtwerke Duisburg Windpark Verwaltungs-GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW**

Die Gesellschafterversammlung der RheinEnergie-Stadtwerke Duisburg Windpark Verwaltungs-GmbH hat am 28. Juni 2024 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wie folgt festgestellt:

Die Gesellschafterversammlung der RheinEnergie-Stadtwerke Duisburg Windpark Verwaltungs-GmbH stimmt zu, den Jahresfehlbetrag von 6.242,09 EUR auf das kommende Geschäftsjahr vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02. Januar 2025 bis 30. Januar 2025 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg**, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die RheinEnergie-Stadtwerke Duisburg Windpark Verwaltungs-GmbH, Duisburg

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der RheinEnergie-Stadtwerke Duisburg Windpark Verwaltungs-GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht RheinEnergie-Stadtwerke Duisburg Windpark Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit

den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Ri-

siken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere

Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 25. April 2024

PKF Fasselt  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hüniger  
Wirtschaftsprüfer

Kawaters  
Wirtschaftsprüfer

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022/2023 der Team Wärmeservice GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW**

Die Gesellschafterversammlung der Team Wärmeservice GmbH hat am 25.06.2024 den Jahresabschluss für das Jahr vom 01.04.2022-31.03.2023 wie folgt festgestellt:

Die Gesellschafterversammlung beschließt den Jahresüberschuss von EUR 162.531,06 auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 31. Dezember 2024 bis 21. Januar 2025 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg**, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Team Wärmeservice GmbH, Mülheim an der Ruhr

### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Team Wärmeservice GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. März 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr

vom 1. April 2022 bis zum 31. März 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Team Wärmeservice GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. April 2022 bis zum 31. März 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. März 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. April 2022 bis zum 31. März 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen

handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermit-

telt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft



zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 30. April 2024

PKF Fasselt  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hüniger  
Wirtschaftsprüfer

Kawaters  
Wirtschaftsprüfer

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses Zoo Duisburg gGmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW**

Auf Vorschlag vom Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung der Zoo Duisburg gGmbH am 22.08.2024 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wie folgt festgestellt.

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht werden gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages festgestellt. Die Gesellschaft weist im Geschäftsjahr kein zu verwendendes Ergebnis aus.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02. Januar 2025 bis 30. Januar 2025 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg**, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Zoo Duisburg gGmbH, Duisburg

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Zoo Duisburg gGmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zoo Duisburg gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchge-



führt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die gesetzliche Vertreterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unterneh-

menstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deut-

lichen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten ge-

schätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von

der gesetzlichen Vertreterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 18. April 2024

PKF Fasselt  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hünger  
Wirtschaftsprüfer

Kawaters  
Wirtschaftsprüfer

### **Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 5. Dezember 2024**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2024 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

- §§ 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung

mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498) in der jeweils gültigen Fassung;

- §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung;
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in der jeweils gültigen Fassung.

#### Artikel 1

Der Gebührentarif zur Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.12.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr.57/2021, S. 766 – 771), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Duisburg vom 04.12.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38/2023, S. 741 – 745) wird geändert und erhält folgende Fassung:

**GEBÜHRENTARIF**

zur Friedhofsgebührensatzung der WBD-AöR

Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
<b>A</b>	<b>ERWERB UND WIEDERERWERB VON RECHTEN AN GRABSTÄTTEN</b>		
	I. Erwerb von Reihengrabstätten		
1	Reihengrabstätte für Särge für Verstorbene bis zu 5 Jahren		714
2	Reihengrabstätte für Särge für Verstorbene über 5 Jahren		1.294
3	Rasenreihengrabstätte für Särge		2.488
4	Reihengrabstätte für Urnen		1.234
5	Rasenreihengrabstätte für Urnen		2.249
6	Anonyme Reihengrabstätte für Urnen		1.623
	II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Stelle		
7	Wahlgrabstätte für Särge und Urnen eng liegend	89,90	1.798
8	Wahlgrabstätte für Särge eng liegend als Tiefgrab	126,95	2.539
9	Wahlgrabstätte für Särge und Urnen getrennt liegend	97,00	1.940
10	Wahlgrabstätte für Särge getrennt liegend als Tiefgrab	136,00	2.720
11	Rasenwahlgrabstätte für Särge und Urnen	139,95	2.799
12	Wahlgrabstätte für Urnen	82,05	1.641
13	Rasenwahlgrabstätte für Urnen	125,85	2.517
14	Baumwahlgrabstätte für Urnen	138,20	2.764
15	Ruhestätte im Kolumbarium	163,40	3.268
	III. Wiedererwerb und sonstiger Erwerb von Nutzungsrechten		
16	Die Gebühr für die Vergabe des Nutzungsrechts an der für das Aufstellen von Grabmalen außerhalb der Grabstätte erforderlichen Fläche beträgt einmalig		163
17	Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten jeglicher Art ist für jedes Jahr des Wiedererwerbs 1/20 der im Zeitpunkt des Wiedererwerbs für den Ersterwerb gültigen Gebühr zu zahlen.		
<b>B</b>	<b>BESTATTUNGEN SOWIE NEBENLEISTUNGEN</b>		
	I. Erdbestattungen		
18	Bestattungen von Totgeburten und Kindern bis zu 2 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		77
19	Bestattungen von Verstorbenen über 2 Jahren und bis zu 5 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		562
20	Bestattungen von Verstorbenen über 5 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		999
21	wie 20, Bestattung am Samstag		1.127
	II. Urnenbeisetzungen, Ascheverstreungen		
22	Urnenbeisetzungen einschließlich Grabanfertigung und Grabschließung		437
23	wie 22, Urnenbeisetzungen am Samstag		535
24	Ascheverstreung im Streufeld		1.930
25	Urnenbeisetzungen im Kolumbarium		132



	III. Nebenleistungen	
26	Trauerhallennutzung	249
27	Trauerhallennutzung am Samstag	346
28	Nutzung des Kapellenvorplatzes oder eines anderen Treffpunktes am Friedhof (z.B.Wandelhalle)	92
29	Nutzung des Kapellenvorplatzes oder eines anderen Treffpunktes am Friedhof am Samstag	123
30	Urnenfeierraum	68
31	Benutzung der Abschiedsräume	199
32	Benutzung der Kühlräume Waldfriedhof/Krematorium	165
33	Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen	166
34	Benutzung des Raumes der Erinnerung je Monat	34
35	Beisetzung einer Grabbeigabe	206
<b>C</b>	<b>EINÄSCHERN SOWIE NEBENLEISTUNGEN</b>	
	I. Einäscherung	
36	Einäscherung von Verstorbenen über 5 Jahren	394
37	Einäscherung von Verstorbenen bis zu 5 Jahren	220
38	sofortige Einäscherung	490
	Mit der Gebühr nach lfd. Nr. 36 - 38 sind die Kosten für die Gestellung einer Urne abgegolten.	
	Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1)	
	II. Nebenleistungen	
39	Versand einer Urne	
	Die Gebühr ergibt sich aus den aktuell gültigen Versandgebühren der Versanddienstleister für In- und Auslandssendungen	
	Zuzüglich der Gebühr für allgemeine Verwaltungstätigkeiten aus der lfd. Nr. 52	
	Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1)	
<b>D</b>	<b>AUSGRABUNGEN UND WIEDERBEISETZUNGEN</b>	
	I. Leichen und Leichenreste	
40	Ausgrabung von Verstorbenen bis 5 Jahren	1.091
41	Ausgrabung von Verstorbenen über 5 Jahren	2.422
42	Wiederbeisetzung von Verstorbenen bis 5 Jahren (wie Position 19)	562
43	Wiederbeisetzung von Verstorbenen über 5 Jahren (wie Position 20)	999
	II. Aschen und Aschenreste	
44	Ausgrabung	612
45	Wiederbeisetzung (wie Position 22)	437
	Die Erhebung von Gebühren nach den lfd. Nr. 40 - 45 lässt die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten, Grabzubehör einschl. des Grabmals vorher entfernen zu lassen, unberührt. Auch die Kosten für das Versetzen von Grabmalen und den Ersatz von Schäden bei Umbettungen haben die Antragsteller zu tragen.	
<b>E</b>	<b>GENEHMIGUNG VON GRABMALEN, EINFASSUNGEN UND GRABKAMMERN</b>	
46	für die Genehmigung von liegenden Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen	67
47	für die Genehmigung von stehenden Grabmalen	98
48	für die Genehmigung von Sonderbauten	241

49	für die Genehmigung von Sargkammern je Grab		325
<b>F</b>	<b>SONSTIGE GENEHMIGUNGEN</b>		
50	Genehmigung für das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen durch Besucher		67
51	Übertragung des Nutzungsrechts		24
52	Sonstige Gestattungen und Erlaubnisse, Gebühren für allgemeine Verwaltungstätigkeiten (zum Beispiel Bearbeitung von Verzichtserklärungen, Entzugsverfahren, Schlüsselbeschaffungen)		67



Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Vorstehende 3. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 5. Dezember 2024

Wagner  
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen  
Vorstand

Auskunft erteilt:  
Herr Centamore  
Tel.-Nr.: 0203 283-3000

**Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage in der Stadt Duisburg (Friedhofssatzung) vom 5. Dezember 2024**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- § 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498 in der jeweils gültigen Fassung;
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage in der Stadt Duisburg (Friedhofssatzung) vom 09.12.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57/2021, S. 754 - 766), wird wie folgt geändert:

I. § 1 erhält folgende Fassung:

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Duisburg gelegenen Friedhöfe und Friedhofsteile, die Eigentum der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden WBD-AöR genannt) sind und von ihr verwaltet werden. Sie gilt für die Feuerbestattungsanlage auf dem Waldfriedhof.

II. Die Überschrift zu § 3 und § 3 erhalten folgende Fassung:

**§ 3 Friedhöfe**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Duisburg liegende Friedhöfe:

- Friedhof Aldenrade
- Friedhof Alt-Walsum
- Friedhof Fiskusstraße
- Nordfriedhof
- Friedhof Ostacker
- Friedhof Bügelstraße
- Waldfriedhof
- Friedhof Sternbuschweg
- Friedhof Buchholz
- Friedhof Ehingen
- Friedhof Trompet
- Friedhof Friemersheim
- Friedhof Mühlenberg
- Friedhof Rumeln-Kaldenhausen
- Parkfriedhof Homberg
- Friedhof Essenberg
- Friedhof Eisenbahnstraße

III. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Schließung und/oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Die/Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält eine schriftliche Mitteilung, wenn ihr/sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

IV. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Friedhöfe sind Orte der Trauer, des Totengedenkens und der inneren Einkehr. Sie ermöglichen die Ehrung der Toten und die Pflege ihres Andenkens; sie dienen der

Bewahrung der Totenruhe und der Ermöglichung der Trauerbewältigung. Jeder hat sich auf den Friedhöfen daher der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

V. Der einleitende Satz vor der Aufzählung in § 6 Abs. 2 und die Buchstaben e), f), h) und i) in § 6 Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

(2) Auf den Friedhöfen ist deshalb insbesondere nicht gestattet:

- e) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu entsorgen, d.h. zu lagern oder abzulagern,
- f) Abfall, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, zu lagern oder abzulagern,
- h) zu lärmern oder sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere Rauschmittel, aufzuhalten,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde, sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als 1,5 Metern geführt werden (evtl. anfallender Kot ist ordnungsgemäß zu entsorgen),

VI. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen haben innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach Einäscherung beizusetzen. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragten können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden. Das gleiche gilt, wenn die Verlängerung der Fristen im öffentlichen Interesse liegt. Leichen, die nicht innerhalb dieser Frist, und Totenaschen, die nicht binnen 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.

Särge werden in Rasenreihengrabstätten für Särge und Aschen in anonyme Reihengrabstätten für Urnen beigesetzt.

VII. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Särge für Feuerbestattung dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Länge: 2,20 m – Breite: 0,90 m – Höhe 0,72 m, max. Gesamtgewicht: 300 kg

Außerdem müssen alle der Grundierung folgenden Beschichtungen frei von Nitrocellulose, PCP-haltigen und Formaldehyd abspaltenden Bestandteilen sein. Die Lacke müssen normal entflammbar sein. Die Särge müssen genügend fest gearbeitet und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die saugfähige, aus verrottbarem Material hergestellte Einlage, wie Säge- und Hobelspane, Holzwole, Zellstoffe etc., mit der der Sargboden zu bedecken ist, um austretende Flüssigkeit aufzufangen, muss eine wasserdichte Schicht haben, die sich an die Wände des Sargbodens mindestens 10 cm hoch wannenförmig anlegt.

VIII. § 12 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte für Särge oder Reihengrabstätte für Urnen sowie aus einer Wahlgrabstätte für Särge und Urnen in eine Reihengrabstätte für Särge sind innerhalb der Friedhöfe der WBD-AÖR nicht zulässig.

IX. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme von Ausgrabungen von Amtswegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten für Särge oder Reihengrabstätten für Urnen die/der nächste Angehörige der/des Verstorbenen (s. § 15 Abs. 9), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten für Särge und Urnen oder Wahlgrabstätten für Urnen die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 3 und bei der Entziehung von Nutzungsrechten nach

§ 27 Abs. 2 Satz 2 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten für Särge oder Reihengrabstätten für Urnen umgebettet werden.

X. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Särge,
- b) Rasenreihengrabstätten für Särge,
- c) Reihengrabstätten für Urnen,
- d) Rasenreihengrabstätten für Urnen,
- e) Anonyme Reihengrabstätten für Urnen,
- f) Wahlgrabstätten für Särge und Urnen,
- g) Rasenwahlgrabstätten für Särge und Urnen,
- h) Wahlgrabstätten für Särge als Tiefgrab,
- i) Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Mensch und Tier,
- j) Wahlgrabstätten für Urnen,
- k) Rasenwahlgrabstätten für Urnen,
- l) Baumwahlgrabstätten für Urnen,
- m) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen,
- n) Aschestreifungsfeld,
- o) Kolumbarien,
- p) Grabstätten mit privatrechtlichem Pflegevertrag,
- q) Ehrengrabstätten,
- r) Kriegsgräber; für sie gilt das Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der jeweils geltenden Fassung.

XI. § 14 erhält folgende Fassung:

(1) Alle Arten von Reihengrabstätten sind Grabstätten mit jeweils einem Grab, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabstätten eingeebnet. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.



(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) Rasenreihengrabstätten für Särge und Rasenreihengrabstätten für Urnen werden als Naturrasen angelegt.

Naturrasen ist ein künstlich angelegter, aus Gräsern, Wiesenblumen und Unkräutern bestehender Rasen mit geringem Pflegeaufwand.

(4) In jede Reihengrabstätte für Särge und Rasenreihengrabstätte für Särge darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Ausnahmsweise können in eine Reihengrabstätte der Sarg eines Kindes eines Familienangehörigen unter einem Jahr sowie die Särge von gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr beigesetzt werden.

(5) In jede Reihengrabstätte für Urnen, Rasenreihengrabstätte für Urnen und anonyme Reihengrabstätte für Urnen darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern jeder Art oder Teilen von ihnen wird im letzten Jahr vor Ablauf der Ruhezeit, und zwar bis zum 1. Oktober, öffentlich und durch ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabstättenfeldern bekannt gemacht.

XII. § 15 Abs. 3 - 9 (alt) werden unverändert zu § 15 Abs. 6 - 12 (neu)

XIII. § 15 Abs. 1 und Abs. 2 (alt) werden zu § 15 Abs. 1 bis 4 (neu) und erhalten folgende Fassung:

(1) Alle Arten von Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer des Nutzungsrechtes verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Dauer des Nutzungsrechts bei Ersterwerb beträgt mindestens 20 Jahre, höchstens 60 Jahre. Der Wiedererwerb

eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist. Nach Ablauf der Ruhezeit können Wahlgrabstätten wiederbelegt werden.

(2) In Wahlgrabstätten für Särge und Urnen sowie Rasenwahlgrabstätten für Särge und Urnen können in einem durch einen Sarg belegten oder generell unbelegten Grab auch bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In Wahlgrabstätten für Urnen, Rasenwahlgrabstätten für Urnen, Urnengemeinschaftsgrabstätten und Baumwahlgrabstätten für Urnen können nur bis maximal 4 Urnen gleichzeitig beigesetzt werden.

(3) Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Mensch und Tier werden in besonders ausgewiesenen Bereichen angelegt. In ihnen können pro Grabstelle bis zu 4 Urnen mit den Aschen von Haus- bzw. Heimtieren in der Form von Grabbeigaben beigesetzt werden. Ein dem Tod des Tierhalters vorausgegangen „Begräbnis“ des Tieres ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Grabbeigabe ist möglich. Für die Grabbeigaben sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.

(4) Wahlgrabstätten für Särge und Urnen können mit einem oder mehreren Gräbern erworben werden. Diese Grabstätten werden unterschieden in

- a) eng liegende Wahlgrabstätten
- b) getrennt liegende Wahlgrabstätten

und werden jeweils in den Maßen 2,80 m lang und 1,25 m breit angelegt. Hiervon abweichende Maße an bereits bestehenden Wahlgrabstätten bleiben unverändert.

XIV. § 15 Abs. 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(5) Rasenwahlgrabstätten für Särge und Urnen werden als Naturrasen (§ 14 Abs. 3 Satz 2) angelegt.

XV. § 16 erhält folgende Fassung:

Wahlgrabstätten für Särge als Tiefgrab sind Grabstätten für Erdbestattungen, in denen ein Grab über dem anderen angelegt wird. Eine Wiederbelegung des unteren Grabes nach Ablauf der Ruhezeit ist erst möglich, wenn auch die Ruhezeit des Bestatteten in dem oberen Grab abgelaufen ist. In Ausnahmefällen können auch Urnen in Tiefgräbern beigesetzt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15.

XVI. § 17 erhält folgende Fassung:

(1) Totenaschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Reihengrabstätten für Urnen,
- b) Rasenreihengrabstätten für Urnen,
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- d) Wahlgrabstätten für Urnen,
- e) Rasenwahlgrabstätten für Urnen,
- f) Aschestreifelfeldern,
- g) Baumwahlgrabstätten für Urnen,
- h) Kolumbarien,
- i) Anonymen Reihengrabstätten für Urnen,
- j) Wahl- und Ehrengrabstätten für Särge und Urnen.

(2) Reihengrabstätten für Urnen sowie Rasenreihengrabstätten für Urnen sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Totenasche abgegeben werden. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen sind Aschengrabstätten, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Wahlgrabstätten für Urnen und Rasenwahlgrabstätten für Urnen sind Aschengrabstätten, deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin/dem Erwerber bestimmt wird. Die Größen der Wahlgrabstätten für Urnen werden in den Lageplänen festgelegt.

(3) Die Zahl der Urnen, die in einer Wahlgrabstätte für Urnen beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für



Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(5) Aschestreufelder sind Aschengrabstätten, auf denen das Einbringen der Totenasche auf/ unter der Grasnarbe erfolgt, wenn dieses durch den Verstorbenen schriftlich bestimmt wurde.

(6) Rasenreihengrabstätten für Urnen sowie Rasenwahlgrabstätten für Urnen werden als Naturrasen (§ 14 Abs. 3 Satz 2) angelegt.

(7) Baumwahlgrabstätten für Urnen befinden sich auf Grabfeldern mit ausgeprägtem waldartigen Charakter. Die Totenasche wird dabei im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt. Es sind ausschließlich verrottbar Behältnisse zu verwenden.

(8) Anonyme Reihengrabstätten für Urnen sind Aschenstätten, die im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Bestattungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Beisetzungsort oder die Grablagen werden grundsätzlich nicht bekannt gegeben.

XVII. § 20 Abs. 5 bis 10 erhalten folgende Fassung:

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind liegende Grabmale mit einer Mindeststärke von 8 cm in folgenden Richtmaßen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre:  
Höhe bis 0,60 m,  
Breite von 0,30 bis 0,45 m,
- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahre:  
Höhe bis 0,60 m,  
Breite von 0,40 bis 0,50 m,
- c) auf einstelligen, eng liegenden Wahlgrabstätten:  
Höhe bis 0,80 m,  
Breite von 0,45 bis 0,50 m,

d) auf einstelligen, getrennt liegenden Wahlgrabstätten:  
Höhe bis 0,80 m,  
Breite von 0,45 bis 0,60 m,

e) auf zwei- oder mehrstelligen eng und getrennt liegenden Wahlgrabstätten:  
Höhe bis 0,80 m,  
Breite von 0,50 bis 0,80 m,

insgesamt jedoch höchstens 0,50 m<sup>2</sup> Anichtsfläche je Grabstätte.

(6) Rasenreihengrabstätten für Särge können mit einer ebenerdig verlegten Natursteinplatte in den Maßen: bis 0,40 m lang, bis 0,40 m breit und 0,06 m stark gekennzeichnet werden. Stehende Grabmale sind als Stelen zulässig.

(7) Auf Reihengrabstätten für Urnen und Wahlgrabstätten für Urnen sind folgende Richtmaße zulässig:

Stehende Grabmale:  
Höhe bis 1,00 m,  
Breite bis 0,45 m,  
Steinstärke mindestens 12 cm.

Liegende Grabmale:  
Höhe bis 0,50 m,  
Breite von 0,40 bis 0,55 m  
Steinstärke mindestens 8 cm.

(8) Rasenreihengrabstätten für Urnen können mit einer ebenerdig verlegten Natursteinplatte in den Maßen: bis 0,40 m lang, bis 0,40 m breit und 0,06 m stark gekennzeichnet werden.

(9) Rasenwahlgrabstätten für Urnen können mit einer ebenerdig verlegten Natursteinplatte in den Maßen: bis 0,50 m lang, 0,40 m bis 0,55 m breit und 0,06 m stark gekennzeichnet werden.

(10) Baumwahlgrabstätten können mit einem naturbelassenen Findling in der maximalen Größe von 0,30 m (Länge) x 0,30 m (Breite) x 0,30 m (Höhe) gekennzeichnet werden.

XVIII. § 21 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“, der Deutschen Naturstein-Akademie e.V., Bahnhofstr. 47, 56759 Kaisersesch (www.denak.de) Ausgabe Juli 2019.

XIX. § 25 Abs. 3, 5, 6 und 9 erhalten folgende Fassung:

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten für Särge und Reihengrabstätten für Urnen verantwortlich, wer die Bestattung nach § 8 angemeldet hat, bei Wahlgrabstätten für Särge und Urnen, Wahlgrabstätten für Urnen, Wahlgrabstätten für Särge als Tiefgrab und Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Mensch und Tier der jeweils Nutzungsberechtigten.

(5) Die Herrichtung und Pflege der Rasenwahlgrabstätten, Rasenreihengrabstätten, anonymen Reihengrabstätten, Aschestreufelder sowie der Baumwahlgrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Grabschmuck kann nur an der von der Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle abgelegt werden.

(6) Reihengrabstätten für Särge dürfen frühestens zwei Monate nach der Bestattung endgültig hergerichtet werden. Reihengrabstätten für Urnen sowie Wahlgrabstätten für Särge und Urnen müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.

(9) Das Aufstellen von Bänken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Mit Beendigung des Nutzungsrechtes sind die Bänke wieder zu entfernen. Bänke dürfen nicht über 1,25 m lang und müssen aus Holz sein. Auf Reihengrabstätten für Särge und Urnen, einstelligen Wahlgrabstätten für Särge und Wahlgrabstätten für Urnen dürfen Bänke nicht aufgestellt werden.



XX. § 26 erhält folgende Fassung:

Die Anlage der Grabstätten unterliegt in ihrer Gestaltung Anforderungen, die wie folgt angewendet werden sollen:

1. Reihengrabstätten für Särge (Verstorbene bis 5 Jahre): Einfassungen aus niedrigen Heckenpflanzen oder Steineinfassungen mit einer maximalen Höhe von 10 cm. Grabfläche mit bodendeckenden Gehölzen, Stauden, Gräsern und Wechselbepflanzung.
2. Reihengräber für Särge (Verstorbene über 5 Jahre): Einfassungen aus niedrigen Heckenpflanzen oder Steineinfassungen mit einer maximalen Höhe von 10 cm. Grabfläche mit bodendeckenden Gehölzen, Stauden, Gräsern und Wechselbepflanzung.
3. Wahlgrabstätten für Särge: Grabfläche ebenerdig, mit bodendeckenden Gehölzen, Stauden, Gräsern und einer Wechselbepflanzung. Kleinbleibende Hecken bis 40 cm Höhe sind zulässig. Bruchrauhe Trittplatten können verwendet werden.
4. Wahlgrabstätten für Urnen: Einfassung aus niedrigen Heckenpflanzen. Grabfläche mit bodendeckenden Gehölzen, Stauden, Gräsern und einer Wechselbepflanzung.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Nach näherer Bestimmung können für die gärtnerische Anlage weitergehende Anforderungen gestellt werden, soweit sie mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Sie gelten als Bestandteil dieser Satzung.

XXI. § 27 erhält folgende Fassung:

(1) Ist eine Reihengrabstätte für Särge bzw. Urnen nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird die/der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) aufgefordert, die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Die Aufforderung ergeht durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner

Verpflichtung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufstellen des Schildes nicht nach, kann die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(2) Ist eine Wahlgrabstätte für Särge bzw. für Urnen nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von zwei Monaten in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach einer nochmaligen schriftlichen Aufforderung und Ablauf eines weiteren Monats das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. In dem Entziehungsbescheid ist auf die Pflichten und Rechtsfolgen nach § 24 Abs. 2 hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung und ein Hinweis auf der Grabstätte während der in der öffentlichen Bekanntmachung festgesetzten Frist.

(3) Die/Der Nutzungsberechtigte kann in das entzogene Nutzungsrecht wiedereingesetzt werden. Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung besteht nicht. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck hat die/der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht, ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Widerrechtlich abgelegter Blumenschmuck und aufgestelltes Grabzubehör auf den Feldern der anonymen Reihengrabstätten, auf dem Aschestreufeld, auf den Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen und den Baumwahlgrabstättenfeldern werden ohne besondere Aufforderung von Seiten der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Ansprüche gegenüber der Friedhofsverwaltung bestehen nicht.

XXII. Die Überschrift zu VIII. vor § 28 erhält folgende Fassung:

**VIII. Abschiedsräume, Trauerfeiern und Kremation**

XXIII. Die Überschrift zu § 28 erhält folgende Fassung:

**§ 28 Benutzung der Abschiedsräume**

XXIV. § 28 Abs. 1 und Abs. 8 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Abschiedsräume dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung der Kühlräume verlangen. Die Abschiedsräume dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(8) Die Ausschmückung der Abschiedsräume geschieht nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Vorstehende 1. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage in der Stadt Duisburg (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 5. Dezember 2024

Wagner  
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen  
Vorstand

Auskunft erteilt:  
Herr Centamore  
Tel.-Nr.: 0203 283-3000

**Bekanntmachung der 20. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 5. Dezember 2024**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), in der jeweils gültigen Fassung;
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung;
- § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 468 - 474), zuletzt geändert durch die 19. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 4. Dezember 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38 vom 29. Dezember 2023, S. 739 - 741), wird wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5a der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 43,12 € erhoben.

II. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Restmüllabfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

**Rollbehälter**

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	117,44 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	117,44 €
- normaler Serviceaufwand	55,56 €
- erhöhter Serviceaufwand	98,28 €
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	176,16 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	176,16 €
- normaler Serviceaufwand	55,56 €
- erhöhter Serviceaufwand	98,28 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	234,88 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	234,88 €
- normaler Serviceaufwand	55,56 €
- erhöhter Serviceaufwand	98,28 €
je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	352,32 €
je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	352,32 €
- normaler Serviceaufwand	55,56 €
- erhöhter Serviceaufwand	98,28 €
je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	704,64 €
je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	704,64 €
- normaler Serviceaufwand	71,52 €
- erhöhter Serviceaufwand	126,52 €



**Großbehälter (fahrbar)**

je 660 I-Abfallgroßbehälter	2.030,60 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	2.353,56 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	3.335,12 €

**Großbehälter (nicht fahrbar)**

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	6.459,20 €
je 4600 I-Vollunterflurbehälter	13.505,60 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	176,16 €
- normaler Serviceaufwand	27,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	49,12 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	352,32 €
--	----------

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	352,32 €
- normaler Serviceaufwand	35,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	63,24 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	96,20 €
--	---------

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	96,20 €
- normaler Serviceaufwand	35,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	63,24 €

**Großbehälter (nicht fahrbar)**

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	881,92 €
je 4600 I-Vollunterflurbehälter	1.844,04 €

III. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

**Rollbehälter**

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	58,72 €
---	---------

je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	58,72 €
- normaler Serviceaufwand	27,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	49,12 €

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	88,08 €
---	---------

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	88,08 €
- normaler Serviceaufwand	27,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	49,12 €

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	117,44 €
---	----------

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	117,44 €
- normaler Serviceaufwand	27,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	49,12 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	176,16 €
--	----------

**Großbehälter (fahrbar)**

je 660 I-Abfallgroßbehälter	1.015,28 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	1.176,76 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	1.667,56 €

**Großbehälter (nicht fahrbar)**

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	3.229,60 €
je 4600 I-Vollunterflurbehälter	6.752,80 €

**Bioabfallbehälter**

**Rollbehälter**

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	24,04 €
---	---------

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	24,04 €
- normaler Serviceaufwand	27,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	49,12 €

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	32,04 €
---	---------

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	32,04 €
- normaler Serviceaufwand	27,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	49,12 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	48,08 €
--	---------

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	48,08 €
- normaler Serviceaufwand	27,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	49,12 €

IV. § 2 Abs. 6a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(6a) Bei den in der Anlage 1 zu § 4 der Abfallentsorgungssatzung festgesetzten Gebieten werden bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Restmüllabfällen für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren für das zu nutzende Behältervolumen erhoben:

je 40 I-Behältervolumen	117,44 €
je 60 I-Behältervolumen	176,16 €
je 80 I-Behältervolumen	234,88 €
je 120 I-Behältervolumen	352,32 €
je 240 I-Behältervolumen	704,64 €
je 660 I-Behältervolumen	1.937,76 €
je 770 I-Behältervolumen	2.260,72 €
je 1100 I-Behältervolumen	3.229,60 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

V. § 2 Abs. 6b wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(6b) Bei den in der Anlage 1 zu § 4 der Abfallentsorgungssatzung festgesetzten Gebieten werden bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren für das zu nutzende Behältervolumen erhoben:

je 40 I-Behältervolumen	58,72 €
je 60 I-Behältervolumen	88,08 €
je 80 I-Behältervolumen	117,44 €
je 120 I-Behältervolumen	176,16 €
je 240 I-Behältervolumen	352,32 €
je 660 I-Behältervolumen	968,88 €
je 770 I-Behältervolumen	1.130,36 €
je 1100 I-Behältervolumen	1.614,80 €



**Bioabfall**

je 60 l-Behältervolumen	24,04 €
je 80 l-Behältervolumen	32,04 €
je 120 l-Behältervolumen	48,08 €
je 240 l-Behältervolumen	96,20 €

- je 240 l-Abfallbehälter	22,48 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	22,48 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	22,48 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	22,48 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	43,00 €
- je 4600 l-Vollunterflurbehälter	43,00 €

XIII. § 2 Abs. 14 erhält folgende Fassung:  
 (14) Für die Entsorgung von Sinkkastengut aus Privatstraßen werden als Gebühr je t Sinkkastengut 58,96 € erhoben.

VI. § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Für die Entsorgung bei 1- Personengrundstücken beträgt der auf die Leistungsgebühr für Restmüll bezogene Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 der Abfallentsorgungssatzung 14,72 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 5 – 6 der Abfallentsorgungssatzung 29,36 €

VII. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 für Restmüllbehälter oder § 15 Abs. 7 S. 4 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

**Restmüllbehälter**

- je 40 l-Abfallbehälter	25,04 €
- je 60 l-Abfallbehälter	26,16 €
- je 80 l-Abfallbehälter	27,28 €
- je 120 l-Abfallbehälter	29,56 €
- je 240 l-Abfallbehälter	36,44 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	66,64 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	72,88 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	92,56 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	168,08 €
- je 4600 l-Vollunterflurbehälter	303,56 €

VIII. § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z.B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	22,48 €
- je 60 l-Abfallbehälter	22,48 €
- je 80 l-Abfallbehälter	22,48 €
- je 120 l-Abfallbehälter	22,48 €

IX. § 2 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

(10) Für die Entsorgung von zeitweilig stärker anfallendem Abfall in Abfallsäcken werden als Gebühr je 70-l-Abfallsack 4,50 € erhoben.

X. § 2 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Für die Gestellung und Abholung von Veranstaltungsbehältern (z.B. Polterabendbehältern) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 80 l Behälter, bereitstellen und abholen	27,28 €
- je 120 l Behälter, bereitstellen und abholen	29,56 €
- je 240 l Behälter, bereitstellen und abholen	36,44 €
- jeder weitere Behälter bis einschließlich 240 l, bereitstellen und abholen	10,68 €
- je 660 l Behälter, bereitstellen und abholen	66,64 €
- je 770 l Behälter, bereitstellen und abholen	72,88 €
- je 1.100 l Behälter, bereitstellen und abholen	92,56 €

XI. § 2 Abs. 12 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8. Asbestzement (Eternit) (max. 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung, Anlieferung nur auf den Recyclinghöfen Nord und Mitte) je t 355,00 €

XII. § 2 Abs. 12 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9. Dämmwolle (max. 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung, Anlieferung nur auf den Recyclinghöfen Nord und Mitte) je t 835,00 €

XIV. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 12 ist derjenige/diejenige, der/die die Abfälle anliefern. Im Fall der Inanspruchnahme der Terminspur „AbfallExpress“ nach § 18 Abs. 2 Nr. 18 der Abfallentsorgungssatzung ist derjenige/diejenige gebührenpflichtig, der/die die Buchung im Online-Shop der WBD-AÖR vorgenommen hat.

XV. § 4 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Sofern die Änderung der gebührenpflichtigen Behälter, welche zu einer Gebührenminderung führt, trotz eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstattet, der auf das veränderte Volumen entfällt.

XVI. § 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Gebührenpflicht für die Annahme von Abfällen gemäß § 2 Abs. 12 entsteht mit der Anlieferung und wird sofort fällig. Im Fall der Inanspruchnahme der Terminspur „AbfallExpress“ nach § 18 Abs. 2 Nr. 18 der Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenpflicht mit der Buchung im Online-Shop der WBD-AÖR und die Gebühr wird sofort fällig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.



Vorstehende 20. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsbührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 5. Dezember 2024

Wagner  
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen  
Vorstand

Auskunft erteilt:  
Frau Vigelahn  
Tel.-Nr.: 0203 283-4647

**Bekanntmachung der 18. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 5. Dezember 2024**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498 in der jeweils gültigen Fassung;
- dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung;
- § 5 Abs. 10 und § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) in der jeweils gültigen Fassung;
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils gültigen Fassung;
- dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträg-

liche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1739) in der jeweils gültigen Fassung;

- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I. S. 900) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 474 - 501), zuletzt geändert durch die 17. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 4. Dezember 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38 vom 29. Dezember 2023, S. 737 - 739), wird wie folgt geändert:

I. Am Ende des Inhaltsverzeichnisses hinter § 25 Inkrafttreten entfällt der bisherige Satz, stattdessen wird folgender Text eingefügt:

Anlage 1: Anlage zu § 4 der Abfallentsorgungssatzung

Anlage 2: Anlage zur Abfallentsorgungssatzung über die von der WBD-AöR ausgeschlossenen Abfälle

II. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. die in der anliegenden Liste (Anlage 2) aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen anfallen,

III. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jede(r) Eigentümer(in) eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein/ihr Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jede(r) Anschlussberechtigte und jede(r) sonstige Abfallbesitzer(in) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Sammelbehältnisse der WBD-AöR (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht). Bei dem/der Eigentümer/in, bei dem/der der gesamte Abfall auf seinem/ihrer Grundstück in den von der WBD-AöR in der Anlage 1 zu § 4 festgesetzten Gebieten anfällt, bezieht sich das Benutzungsrecht auf die obligatorischen (= verpflichtenden) Halbunterflurbehälter / obligatorischen (= verpflichtenden) Vollunterflurbehälter gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe k) und l) auf Grundstücken der WBD-AöR, der Stadt Duisburg oder eines Dritten und auf die allgemein zugänglichen Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung. Es besteht kein Recht zur Aufstellung eines anderen Behälters auf dem eigenen Grundstück.

IV. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Jede(r) Eigentümer(in) eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Bei dem/der Eigentümer/in, bei dem/der der gesamte Abfall auf seinem/ihrer Grundstück in den von der WBD-AöR in der Anlage 1 zu § 4 festgesetzten Gebieten anfällt, bezieht sich der Anschlusszwang auf die obligatorischen Halbunterflurbehälter / obligatorischen Vollunterflurbehälter gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe k) und l) auf Grundstücken der WBD-AöR, der Stadt Duisburg oder eines Dritten. Es besteht kein Anspruch auf Aufstellung eines anderen Behälters auf dem eigenen Grundstück.

Der/Die Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige(r) und jede(r) andere Abfallbesitzer(in) (z.B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle

zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Bei dem/der Eigentümer/in, bei dem/der der gesamte Abfall auf seinem/ihrer Grundstück in den von der WBD-AöR in der Anlage 1 zu § 4 festgesetzten Gebieten anfällt gelten Satz 2 und 3 für den Benutzungszwang entsprechend.

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

V. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle von dem/der Abfallbesitzer/in oder -erzeuger/in von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

VI. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind bzw. obligatorische Halbunterflurbehälter / obligatorische Vollunterflurbehälter gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe k) und l) für die in der Anlage 1 zu § 4 festgesetzten Gebiete zur Verfügung stehen und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück bzw. die Sammelplätze für die in der Anlage 1 zu § 4 festgesetzten Gebiete mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren werden.

VII. § 7 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehältnisse auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer bzw. bei den in der Anlage 1 zu § 4 festgesetzten Gebieten in die obligatorischen Halbunterflurbehälter / obligatorischen Vollunterflurbehälter gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe k) und l) (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.

VIII. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der/die Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behältnisse auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer bzw. in die obligatorischen Halbunterflurbehälter / obligatorischen Vollunterflurbehälter gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe k) und l) für die in der Anlage 1 zu § 4 festgesetzten Gebiete (Bringsystem) einzubringen.

IX. § 8 Satz 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung, der bisherige Satz 3 wird unverändert zu Satz 4:

Für Altkleider kann in von der WBD-AöR bestimmten Stadtteilen auch das Sammelsystem mittels Straßensammlung / haustürnaher Sammlung durch Lastenfahräder genutzt werden.

X. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 erhalten folgende Fassung:

1. Sammelcontainer für Altkleider und Hohlglas. Die Befüllung darf nur werktags von 7.00 bis 20.00 Uhr erfolgen. Standorte für Sammelcontainer dürfen nicht verunreinigt werden; das Ablagern von Abfällen ist verboten.

2. Straßensammlung von Papier und Kartonen (Bündelsammlung), ausgenommen sind die in der Anlage 1 zu § 4 festgesetzten Gebiete.

XI. § 9 Abs. 1 Nr. 2a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

2a. Straßensammlung / haustürnahe Sammlung von Altkleidern mittels Lastenfahrern nach Terminbuchung (§ 8 Satz 3).

XII. § 11 Abs. 3 Satz 4 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung, die bisherigen Sätze 4 und 5 werden unverändert zu den Sätzen 5 und 6:

Dieser wird nur maximal bis in die 3. Etage geleistet und ist auf einen Einsatz von 1 Stunde begrenzt.

XIII. § 13 Abs. 2 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(2) Den Bioabfallbehältern dürfen keine als kompostierbar/biologisch abbaubar bezeichneten Materialien wie Folienbeutel, Mülltüten, Einweggeschirr und Verkaufsverpackungen zugeführt werden. Außerdem dürfen keine nicht kompostierbaren Abfälle zugeführt werden.

XIV. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle erfolgt durch Rollbehälter (Bioabfallbehälter) gemäß Abs. 2 b) – e) und Großbehälter (nicht fahrbar) (Bioabfallbehälter) gemäß Abs. 2 i) – l).

XV. Die Überschrift zu § 14 Abs. 2 Buchstabe k) und l) und Buchstabe k) und l) werden am Ende von Abs. 2 neu eingefügt und erhalten folgende Fassung:

**Großbehälter (nicht fahrbar) für die in der Anlage 1 zu § 4 festgesetzten Gebiete**

k) 2200 l-Obligatorische Halbunterflurbehälter

l) 4600 l-Obligatorische Vollunterflurbehälter

XVI. § 14 Abs. 7 Satz 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Erfolgen die Fehlbefüllungen an weniger als an drei aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen und wird festgestellt, dass wiederholt in grober Weise Bioabfallbehälter, Wertstoffbehälter und/oder Papierabfallbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so gelten Satz 3 und 4 entsprechend.

XVII. § 14 Abs. 7a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(7a) Wird festgestellt, dass das Behältervolumen i.S.v. § 2 Abs. 6a) oder 6b) der Abfallentsorgungsgebührensatzung in den in Anlage 1 zu § 4 festgesetzten Gebieten für die Aufnahme des Restmülls nicht ausreicht und ist ein zusätzliches Abfallbehältervolumen i.S.v. § 2 Abs. 6a) oder 6b) der Abfallentsorgungsgebührensatzung nicht beantragt worden, so haben die Benutzungspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die WBD-AöR das erforderliche Behältervolumen i.S.v. § 2 Abs. 6a) oder 6b) der Abfallentsorgungsgebührensatzung zu beantragen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Zuteilung des erforderlichen Behältervolumens i.S.v. § 2 Abs. 6a) oder 6b) der Abfallentsorgungsgebührensatzung durch die WBD-AöR zu dulden.

Für die nach Satz 1 erforderliche Feststellung ist die WBD-AöR zur Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- Nutzungseinheit
- Nutzernummer
- Anzahl der Nutzung der Unterflurbehälter
- Volumen der dem Unterflurbehälter zugeführten Abfallmenge.

XVIII. § 18 Abs. 2 Nr. 18 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

18. Für die Abgabe der in Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12 und 14 genannten Abfälle auf dem Recyclinghof Mitte können

im Online-Shop der WBD-AöR verbindliche Zeitkorridore zur Anlieferung der Abfälle in einem gesonderten ausgewiesenen Bereich (Terminspur „AbfallExpress“) gebucht werden.

XIX. § 24 Abs. 1 Nr. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

4. entgegen der Bestimmung des § 8 die Abfälle nicht getrennt hält und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behältnisse auf dem Grundstück bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer bzw. in die obligatorischen Halbunterflurbehälter / obligatorischen Vollunterflurbehälter gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe k) und l) für die in der Anlage 1 zu § 4 festgesetzten Gebiete einbringt,

5. entgegen der Bestimmung des § 9 Abs. 1 - Altglas und Altkleider außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten in die vorgesehenen Container einfüllt,  
- Standorte für Sammelcontainer verunreinigt oder dort Abfälle ablagert,

XX. § 24 Abs. 1 Nr. 8 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung, die bisherigen Nr. 8 bis 22 werden unverändert zu Nr. 9 bis 23:

8. entgegen der Bestimmung des § 13 Abs. 2 den Bioabfallbehältern als kompostierbar/biologisch abbaubar bezeichnete Materialien wie Folienbeutel, Mülltüten, Einweggeschirr und Verkaufsverpackungen sowie nicht kompostierbare Abfälle zuführt.

XXI. Es wird eine neue Anlage 1 eingefügt, die folgende Fassung erhält:





**Anlage 1**

Anlage zu § 4 der Abfallentsorgungssatzung

**Verzeichnis der Duisburger Straßen mit obligatorischen Halb- und Vollunterflurbehältern**

Str.-Schl.	Straße	Abschnitt	Bezirk
3170	Am Mercatorhaus		Mitte
05202	An der Zechenbahn		Homborg-Ruhrort-Baerl
1652	Gutenbergstr.	ungerade Seite, von Anfang bis Katharina-Mercator-Gasse	Mitte
3171	Katharina-Mercator-Gasse		Mitte
05201	Zur alten Ziegelei		Homborg-Ruhrort-Baerl

XXII. Die bisherige Anlage wird ohne inhaltliche Änderung zu Anlage 2 und die Überschrift erhält folgende Fassung:

**Anlage 2**

Anlage zur Abfallentsorgungssatzung über die von der WBD-AÖR ausgeschlossenen Abfälle

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Vorstehende 18. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 5. Dezember 2024

Wagner  
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen  
Vorstand

Auskunft erteilt:  
Frau Vigelahn  
Tel.-Nr.: 0203 283-4647

**Bekanntmachung der 19. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 5. Dezember 2024**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 – 498) in der jeweils gültigen Fassung;
- §§ 1 und 9 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in



der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils gültigen Fassung;

- §§ 1 und 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW vom 8. Juli 2016, Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) in der jeweils gültigen Fassung;

- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 21. Dezember 2007, S. 467 - 468), zuletzt geändert durch die 18. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg vom 4. Dezember 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38 vom 29. Dezember 2023, S. 735 - 737), wird wie folgt geändert:

I. § 4 Abs. 1 - 7 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 2,98 €

2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche pro Jahr 1,36 €.

(2) Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an die WBD-AöR zu zahlende Gebühr:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,84 €

2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche pro Jahr 0,87 €.

(3) Gebührenpflichtige, die als Nichtverbandsmitglieder die Abwasseranlagen eines Abwasserverbandes in Anspruch nehmen, werden mit der ihnen zurechenbaren anteiligen Verbandsumlage, die von der WBD-AöR für Nichtverbandsmitglieder in dem Verbandsgebiet entrichtet wird, veranlagt. Die Benutzungsgebühr für das vom Abwasserverband direkt übernommene Abwasser beträgt:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,37 €

2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche pro Jahr 0,74 €.

(4) Die Kleininleitergebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 je Kubikmeter Schmutzwassermenge 0,04 €.

(5) Für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser sowie von Klärschlamm aus dezentralen Entwässerungsanlagen werden Gebühren nach der abgefahrenen Menge zzgl. einer Abfuhrgebühr erhoben.

1. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 11,59 € je angefangenen halben Kubikmeter.

2. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlamm gemäß § 3 Abs. 2 Nr.1 beträgt 17,55 € je angefangenen halben Kubikmeter.

3. Die Abfuhrgebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 123,21 € je Entleerungstermin und Grundstück.

(6) Für die Einleitung von Grundwasser und/oder nicht entwässertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen im Zusammenhang mit einer Ausnahmebewilligung gemäß § 16 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung beträgt die Gebühr:

1. je eingeleitetem m<sup>3</sup> Grundwasser 0,50 €

2. je eingeleitetem m<sup>3</sup> nicht entwässertem Klärschlamm 7,34 €.

(7) Für die im Rahmen einer Wartung durchgeführten Analytik einer Entwässerungsanlage gemäß § 8 Abs. 1 beträgt die Gebühr 46,47 €.



Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Vorstehende 19. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 5. Dezember 2024

Wagner  
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen  
Vorstand

Auskunft erteilt:  
Frau Vigelahn  
Tel.-Nr.: 0203 283-4647

**Bekanntmachung der 18. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 5. Dezember 2024**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498) in der jeweils gültigen Fassung;

- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), berichtigt (GV. NW. 1976 S. 12) in der jeweils gültigen Fassung;

- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 502 - 552), zuletzt geändert durch die 17. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 4. Dezember 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38 vom 29. Dezember 2023, S. 729 - 731), wird wie folgt geändert:

I.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Straßenreinigungsgebührensätze werden nach Reinigungsklassen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Klasse:

B	4,40 €
C	8,24 €
D	8,80 €
E	13,92 €
F	26,00 €
F1	13,20 €
G	36,80 €
G1	17,60 €
H	5,12 €
I	12,80 €
J	21,60 €
K	34,44 €

Für die Winterwartung werden zusätzliche Gebühren erhoben. Die Gebührensätze werden nach Winterdienststufen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Stufe:

1	2,04 €
2	1,00 €
3	0,32 €



II.

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1) und das Winterdienstverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 4) werden wie folgt geändert:

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
<u>Stadtbezirk – Meiderich-Beeck - 93</u>		
3216	Obere Tunnelstr.	E
2606	Vohwinkelstr. von Herwarthstr. bis Ende außer Nebenfahrbahn von Herwarthstr. bis Mühlenstr. und Verbindungsweg von Mühlenstr. bis Obere Tunnelstr. und einschließlich Sackgasse zur Straße Am Nordhafen	E
2606	Vohwinkelstr. Verbindungsweg von Mühlenstr. bis Obere Tunnelstr.	H
<u>Stadtbezirk – Homberg-Ruhrort-Baerl - 94</u>		
5123	Ottostr. von Anfang bis Moerser Str. einschließlich Stichstraßen außer Sackgasse zu Nr. 54-64	D
5123	Ottostr. Sackgasse zu Nr. 54-64	E
5188	Spessartweg außer Stichweg zu Nr. 1-21	B
5188	Spessartweg Stichweg zu Nr. 1-21	A
<u>Stadtbezirk – Rheinhausen - 96</u>		
6199	Dahlingstr. nach Nr. 42 bis Ende einschließlich Abzweigung zur Ackerstr. / Am Stellwerk und Sackgassen	B
<u>Stadtbezirk – Süd - 97</u>		
3201	Am Rangierbahnhof von Lummerland Str. bis Strohweg	B
3204	Lummerland Str.	B
1337	Buscher Str. von Anfang bis Beckerfelder Str.	B

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
-----------------------	-----------------------	------------------------

Stadtbezirk – Walsum - 91

8416	Kirchstr.	2
8421	Lehmkuhlplatz	2

Stadtbezirk – Meiderich-Beeck - 93

3216	Obere Tunnelstr.	2
1246	Bergstr. von Schmidtstr. bis Obere Tunnelstr.	2
2567	Tunnelstr. von Bergstr. bis Vohwinkelstr.	entfällt
2606	Vohwinkelstr. außer von Sackgasse Brücke bis Herwarthstr. und Nebenfahrbahn von Herwarthstr. bis Mühlenstr. und Verbindungsweg von Mühlenstr. bis Obere Tunnelstr. und einschließlich Sack- gasse zur Straße Am Nordhafen	1

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Vorstehende 18. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 5. Dezember 2024

Wagner  
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen  
Vorstand

Auskunft erteilt:  
Frau Vigelahn  
Tel.-Nr.: 0203 283-4647



### **Bekanntmachung der 17. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 5. Dezember 2024**

Der Verwaltungsrat der WBD-AöR hat in seiner Sitzung am 15. November 2024 die folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Diese Änderung der Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12.12.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, Seite 493 - 498) in der jeweils gültigen Fassung.

#### Artikel 1

Die Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 18.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, Seite 443 - 447), zuletzt geändert durch die 16. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 04.12.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38 vom 29.12.2023, Seite 725 - 729) wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1	Personaleinsätze (pro Stunde**)	Preise in Euro*
		netto
1.1	Helfer/in	51,60
1.2	Berufskraftfahrer/in	55,20
1.3	Facharbeiter/in	56,90
1.4	kaufm./ technische/r Sachbearbeiter/in	70,60
1.5	Techniker/in, Meister/in, kaufm. Fachkraft	87,40
1.6	Architekt/in, Ingenieur/in, IT-Fachkraft oder vergleichbare Qualifizierung	94,60
1.7	Projektleiter/in, leitende/r Angestellte/r	100,40

II.

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2	Fahrzeuge und Geräte (pro Stunde**)	Preise in Euro*
		netto
2.1	Wasserwagen	75,90
2.2	Kehrmaschine	59,40
2.3	Laubsauger auf Anhängerbasis	22,10
2.4	LKW bis 3,5 t Nutzlast	30,30
2.5	LKW über 3,5 t Nutzlast	65,10
2.6	LKW-Anhänger	11,90
2.7	Streiffahrzeug	69,30
2.8	Radlader	25,50
2.9	Saugewagen	52,10
2.10	Kanalfernauge	47,50
2.11	Kanalfernauge mit Satellitenkamera	64,70
2.12	Probenahmefahrzeug	22,20
2.13	automatisches Probenahmegerät	8,20
2.14	Be- und Entlüftungsgerät	3,10
2.15	Dampfstrahlgerät	9,80
2.16	Tauchpumpe	25,10
2.17	Notstromgerät auf Anhänger	51,90
2.18	Abfallsammelfahrzeug (Hausmüll/Papier/Bioabfälle, Sperrgut)	74,60
2.19	Niederflurwagen/Tiefpritsche	46,40
2.20	Kleinmüllfahrzeug	49,70
2.21	Schredder	109,20
2.22	Sandstrahler zur Graffiti-Entfernung (inkl. Kolonnenfahrzeug)	47,50
2.23	Gumlaser (inkl. Kolonnenfahrzeug)	53,40
2.24	Laubsaugcontainer	95,60
2.25	Sinkkastenfahrzeug (trocken, halbautomatisch)	24,50
2.26	Kombinationsfahrzeug mit Rückgewinnungsfunktion	95,20
2.27	Kombinationsfahrzeug ohne Rückgewinnungsfunktion	76,70
2.28	Hubsteiger	64,90
2.29	Lkw 10 t Nutzlast mit Ladekran	52,50
2.30	Fällgreifer mit Lade-Lkw	101,70
2.31	Mähroboter	50,90
2.32	Mähboot	104,40
2.33	Astholzhacker	22,10
2.34	Gussasphaltkocher	16,40
2.35	Minikipper, -bagger	30,30
2.36	Mobilbagger bis 10 t	51,40
2.37	Kleinmaschinen (inkl. Kompressoren) G-Bereich	4,30
2.38	Geräteträger mit Anbaugeräten	76,70



2.39	Schlepper (bis 50 PS) mit Anbaugeräten	33,60
2.40	Schlepper (bis 80 PS) mit Anbaugeräten	56,60
2.41	Schlepper (bis 160 PS) mit Anbaugeräten	91,20
2.42	Schadstoffmobil	30,80

III.

§ 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3 Leistungen im Bereich Stadtentwässerung/Infrastruktur			Preise in Euro* netto
3.1	Bearbeitung von Leitungsabfragen im Bereich des Signal- und Steuerkabelnetzes	pro Vorgang	43,70
3.2	Fertigung einer Stellungnahme zur Signalisierung einer Lichtsignalanlage	pro Vorgang	47,30
3.3	Kanalbestandsauskünfte im PDF-Format	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	43,70
3.4	Kanalbestandsauskünfte in Papierform	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	48,70
3.5	Kanalbestandsauskünfte im DXF-Format	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	53,70
3.6	Grundwasserauskünfte	pro Stunde**	87,40
3.7	Auskünfte über die Ganglinie einer Grundwassermessstelle	pro Vorgang	43,70
3.8	Gestattungen zur Befahrung des Deichkronenweges	im Jahr	65,55
3.9	Gestattungen zur Befahrung des Deichkronenweges	1 Tag/ 1 Wochenende	26,22

IV.

§ 1 Nr. 4.1.1 erhält folgende Fassung:

4.1.1	Heraustrage-Service (bis maximal 3. Etage und Begrenzung auf 1 Stunde) (§ 11 Abs. 3 S. 3 Abfallentsorgungssatzung)	je angefangene 30 Min.	50,00
-------	--	------------------------	-------

V.

§ 1 Nr. 4.2.10.12 erhält folgende Fassung:

4.2.10.12	Fixierer und Entwickler	kg	1,80
-----------	-------------------------	----	------

VI.

§ 1 Nr. 7.1.1 erhält folgende Fassung:

7.1.1	Mitarbeitereinsatz	pro Stunde	68,00
-------	--------------------	------------	-------



VII.

§ 2 Satz 2 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Im Fall der Inanspruchnahme entgeltpflichtiger Leistungen im Online-Shop der WBD-AöR ist derjenige/diejenige zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet, der/die die Buchung im Online-Shop der WBD-AöR vorgenommen hat.

VIII.

§ 3 Satz 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Im Fall der Inanspruchnahme entgeltpflichtiger Leistungen im Online-Shop der WBD-AöR wird das zu zahlende Entgelt mit der Buchung im Online-Shop fällig.

Artikel 2

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Vorstehende 17. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgeltordnung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 5. Dezember 2024

Wagner  
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen  
Vorstand

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Vigelahn*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-4647*



# Preissenkung der Fernwärme zum 01. Januar 2025

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH für das Versorgungsgebiet Am Alten Angerbach.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preissenkung für Fernwärme zum 01. Januar 2025. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise sinkt der Preis um durchschnittlich 18,86 %. Ihre ab dem 01.01.2025 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise in kW und kWh	
	netto	brutto <sup>1</sup>
<b>1. Arbeitspreis Wärme Classic</b>	11,969 Ct/kWh	14,243 Ct/kWh
<b>1 b. Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2025 – 30.06.2025 [vorläufig]</b>	0,327 Ct/kWh	0,389 Ct/kWh
<b>2. Jahresgrundpreis Wärme Classic</b>	44,21 EUR/kW	52,61 EUR/kW
<b>3. Verrechnungspreis</b>		
<b>3 a. Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt je Wärmezähler</b>	140,16 EUR/Zähler	166,79 EUR/Zähler
<b>3 b. Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt für die Bereitstellung von Warmwassererwärmung im Durchlaufprinzip</b>	233,59 EUR/pro Jahr	277,97 EUR/pro Jahr

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde  
Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche gültige Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

### [1] Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise sowie geändertem gesetzlichem Umsatzsteuersatz werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2024 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

### [2] Arbeitspreis für Gasumlagen

Zum 01.01.2025 wird nach Mitteilung von Trading Hub Europe die Gasspeicherumlage von bislang 2,50 €/MWh Erdgas auf 2,99 €/MWh angepasst. Dies führt zu einer Anpassung des Arbeitspreises für Gasumlagen zum 01.01.2025.

Ziffer 1b wird wie folgt angepasst:

1b) Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2025 – 30.06.2025 (vorläufig): Nettopreis: 0,327 Cent/kWh; Bruttopreis 0,389 Cent/kWh.

Ergänzung Ziffer „4 Preisänderung:“ Der Preis nach Ziffer 1b), wird vorläufig für den Zeitraum 01. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2025 festgelegt. Die im Zeitraum 01.01.2025 – 30.06.2025 für die Wärmeversorgung unserer Kunden angefallenen Belastungen werden in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesen. Diese Änderungen der Preisregelung treten zum 01.01.2025 in Kraft.

### [3] Anpassungen aufgrund Anpassungen des Statistischen Bundesamts

Das statistische Bundesamt hat eine Anpassung ihrer Online-Datenbank zum Abruf der Indexwerte und Preise für die in den Preisregelungen verwendeten Indizes [I] und [W] vorgenommen. Aus diesem Grund werden die folgenden Beschreibungen der Indizes angepasst. Dies hat keine direkte Auswirkung auf die Preise oder die Preisgleitklauseln:

Als Investitionsgüterindex [I] werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Genesis Datenbank

[Link: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/>], Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, Code GP-X008 und zwar der Index „Investitionsgüter“ [Code GP-X008] zur Basis 2021=100, herangezogen. [I] wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Investitionsgüterbasis [I0] von 98,2 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2020 bis 10/2020.

Als Wärmeindex [W] werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderposition, Code CC13-77, [„Fernwärme, einschl. Betriebskost.“], zur Basis 2020= 100, herangezogen. [Link: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/>]. [W] wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweg gehen. Die Wärmeindexbasis [W0] von 99,65 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2020 bis 10/2020.

Diese Änderungen der Preisregelung treten zum 01.01.2025 in Kraft.



**[4] Allgemeine Informationen**

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0.  
(Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

Zum 01.01.2025 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Duisburg, 31. Dezember 2024  
**Fernwärme Duisburg GmbH**



## Preissenkung der Fernwärme zum 01. Januar 2025

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen, Hüttenheim, Wedau und Großenbaum.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preissenkung für Fernwärme zum 01. Januar 2025. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise sinkt der Preis um durchschnittlich 19,99 %. Ihre ab dem 01.01.2025 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto <sup>1</sup>	netto	brutto <sup>1</sup>
<b>1. Jahresgrundpreis [ehemals GI und GII]</b>	12,28 EUR/MJ/h	14,61 EUR/MJ/h	44,20 EUR/kW	52,60 EUR/kW
<b>2. Arbeitspreis Wärme Classic [ehemals GI]</b>				
die ersten 600 GJ [1.66.667 kWh] / Abrechnungsjahr	32,13 EUR/GJ	38,23 EUR/GJ	11,565 Ct/kWh	13,762 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	29,85 EUR/GJ	35,52 EUR/GJ	10,746 Ct/kWh	12,788 Ct/kWh
<b>Arbeitspreis Wärme Profi [ehemals GII]</b>				
die ersten 1.800 GJ [500.000 kWh] / Abrechnungsjahr	32,13 EUR/GJ	38,23 EUR/GJ	11,565 Ct/kWh	13,762 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ [2.833.333 kWh] / Abrechnungsjahr	27,55 EUR/GJ	32,78 EUR/GJ	9,917 Ct/kWh	11,801 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	25,27 EUR/GJ	30,07 EUR/GJ	9,100 Ct/kWh	10,829 Ct/kWh
<b>2 a. Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2025 - 30.06.2025 [vorläufig]</b>			0,327 Ct/kWh	0,389 Ct/kWh
<b>3. Heizwasserfehlmenge</b>	7,42 EUR/m <sup>3</sup>	8,83 EUR/m <sup>3</sup>		

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m<sup>3</sup> = Kubikmeter, MJ = Megajoule  
<sup>1</sup> Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

### [1] Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2024 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

### [2] Arbeitspreis für Gasumlagen

Zum 01.01.2025 wird nach Mitteilung von Trading Hub Europe die Gasspeicherumlage von bislang 2,50 €/MWh Erdgas auf 2,99 €/MWh angepasst. Dies führt zu einer Anpassung des Arbeitspreises für Gasumlagen zum 01.01.2025.

Ziffer 2a wird wie folgt geändert:

2a) Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2025 – 30.06.2025: Nettopreis [vorläufig]: 0,327 Cent/kWh; Bruttopreis 0,389 Cent/kWh. Ergänzung Ziffer „4.1 Preisänderungsklauseln.“ Der Preis nach Ziffer 2a), wird vorläufig für den Zeitraum 01.01.2025 – 30.06.2025 festgelegt. Die im Zeitraum 01.01.2025 – 30.06.2025 für die Wärmeversorgung unserer Kunden angefallenen Belastungen werden in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesen.

Diese Änderungen der Preisregelung treten zum 01.01.2025 in Kraft.

### [3] Anpassungen aufgrund Anpassungen des Statistischen Bundesamts

Das statistische Bundesamt hat eine Anpassung ihrer Online-Datenbank zum Abruf der Indexwerte und Preise für die in den Preisregelungen verwendeten Indizes [I], [W] und [HEL] vorgenommen. Aus diesem Grund werden die folgenden Beschreibungen der Indizes angepasst. Dies hat keine direkte Auswirkung auf die Preise oder die Preisgleitklauseln:

4.1 Als Investitionsgüterindex [I] werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Genesis Datenbank [Link: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>], Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, Code



GP-X008 und zwar der Index „Investitionsgüter“ [Code GP-X008] zur Basis 2021=100, herangezogen. [1] wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Investitionsgüterindexbasis [10] von 95,78 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2018 bis 10/2018.

4.4 Als Preis für leichtes Heizöl [HEL] werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Genesis Datenbank [Link: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/>], Code LIEFERUNGOEL02, „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ / „Erzeugerpreise für leichtes Heizöl EUR/hl“, und zwar der Preis frei Verbraucher, für den Geltungsbereich „Rheinschiene“ bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher HEL wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Heizölpreisbasis [HEL0] von 60,74 €/hl ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2018 bis 10/2018.

4.5 Als Wärmeindex [W] werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderposition, Code CC13-77, („Fernwärme, einschl. Betriebskost.“), zur Basis 2020= 100, herangezogen. [Link: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/>]. [W] wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweg gehen. Die Wärmeindexbasis [Wo] von 97,68 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2018 bis 10/2018.

Diese Änderungen der Preisregelung treten zum 01.01.2025 in Kraft.

#### **[4] Allgemeine Informationen**

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0. (Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

Zum 01.01.2025 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Duisburg, 31. Dezember 2024  
**Fernwärme Duisburg GmbH**



# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Amt für Personal- und Organisationsmanagement  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

# THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN  
UNTER EINEM DACH

# **SCHAUSPIEL OPER BALLETT KONZERT**

[www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)

